

(2) Der Werkttätige ist verpflichtet, im Einsatzland die bestehende Rechtsordnung, die dort herrschenden Sitten und Gebräuche zu achten.

(3) Der Werkttätige hat die Weisungen der ihm genannten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zu befolgen.

(4) Der Werkttätige hat sich im Einsatzland und in evtl. Durchreiseländern in seinem Verhalten eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik würdig zu erweisen.

Beginn des Montageeinsatzes

§ 6

(1) Der Betrieb hat den Beginn des Montageeinsatzes mindestens 2 Wochen vorher dem Werkttätigen anzuzeigen.

(2) Der Montageeinsatz beginnt mit der Abreise des Werkttätigen vom Betrieb oder Wohnort.

(3) Beginnt der Montageeinsatz des Werkttätigen, mit dem eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, nach dem vereinbarten Termin oder nach dem für den Beginn vorgesehenen terminlich bestimmten Zeitraum, so kann der Werkttätige mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 5 hieraus keine weiteren Ansprüche herleiten.

(4) Beginnt der Montageeinsatz des Werkttätigen, mit dem ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis begründet wurde, nach dem vereinbarten Termin oder nach dem für den Beginn vorgesehenen terminlich bestimmten Zeitraum, so hat der Werkttätige ab dem ersten Tag nach dem vereinbarten Termin oder ab dem ersten Tag nach Ablauf des terminlich bestimmten Zeitraumes Anspruch auf die Vergütung gemäß § 16 und den ihm auf Grund der vereinbarten Auslandstätigkeit zustehenden Erholungsurlaub. Bei einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis ist der Betrieb berechtigt, dem Werkttätigen bis zum Beginn des Montageeinsatzes eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen.

(5) Vom Betrieb sind die im Zusammenhang mit dem Montageeinsatz stehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die der Werkttätige im Vertrauen darauf gemacht hat, daß der Montageeinsatz zu dem vereinbarten Termin oder am letzten Tage des terminlich bestimmten Zeitraumes beginnt.

§ 7

Die Vertragspartner können in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag eine Vereinbarung über die Kündigung für den Fall treffen, daß der Montageeinsatz nicht mit dem vereinbarten Termin oder dem terminlich bestimmten Zeitraum beginnt.

Vorzeitige Beendigung der zusätzlichen Vereinbarung bzw. des Arbeitsvertrages

§ 8

(1) Kündigungen während der Dauer des Montageeinsatzes sind nicht zulässig.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, den Werkttätigen anzuweisen, den Montageeinsatz unverzüglich abzubrechen.

§ 9

(1) Wird der Montageeinsatz auf Grund einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die eine weitere Tätigkeit im Ausland nicht zuläßt, abgebrochen, so ist der Betrieb berechtigt, innerhalb einer Woche nach Beendigung des

Montageeinsatzes die zusätzliche Vereinbarung bzw. den befristeten Arbeitsvertrag aus diesem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen, die eine weitere Tätigkeit im Ausland nicht zulassen, der Montageeinsatz abgebrochen wird, z. B. wegen

- a) Nichteignung des Werkttätigen für die vereinbarte Arbeitsleistung,
- b) Nichtbefolgung der Weisungen der den Werkttätigen genannten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Nichtachtung der bestehenden Rechtsordnung des Einsatzlandes,
- d) Mißachtung der Sitten und Gebräuche im Einsatzland oder
- e) Beeinträchtigung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Kündigung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

(1) Verletzt der Betrieb gröblich seine Verpflichtungen gegenüber dem Werkttätigen, so ist der Werkttätige berechtigt, den Montageeinsatz abzubrechen, wenn ihm ein weiteres Verbleiben am Montageort wegen dieser Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nicht zugemutet werden kann. Der Abbruch darf nur erfolgen, wenn der Werkttätige den Betrieb bereits vergeblich zur Einhaltung der Verpflichtungen i aufgefördert und die Zustimmung der Auslandsvertretung zum Abbruch des Einsatzes erhalten hat.

(2) Der Werkttätige ist berechtigt, aus nachweisbaren wichtigen persönlichen Gründen, die nicht in den Arbeitsbedingungen liegen und ihm beim Abschluß der zusätzlichen Vereinbarung bzw. des befristeten Arbeitsvertrages nicht bekannt waren, den Montageeinsatz abzubrechen, soweit ihm aus diesen Gründen ein weiterer Einsatz im Ausland nicht zugemutet werden kann. Der Abbruch des Montageeinsatzes darf nur mit Zustimmung der ihm benannten Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen. Die Auslandsvertretung hat ihre Entscheidung mit der Montageleitung — soweit vorhanden — abzustimmen.

(3) In diesem Fall endet die zusätzliche Vereinbarung bzw. der befristete Arbeitsvertrag mit der Ankunft des Werkttätigen im Betrieb oder am Wohnort.

(4) Die Kosten für die Heimreise trägt der Betrieb.

(5) War der Werkttätige nicht zum vorzeitigen Abbruch des Montageeinsatzes gemäß Abs. 1 berechtigt, so richtet sich seine Schadenersatzpflicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Beendigung des Montageeinsatzes

§ 11

(1) Der Betrieb hat die Beendigung des Montageeinsatzes mindestens 2 Wochen vorher dem Werkttätigen anzuzeigen.

(2) Der Montageeinsatz endet mit der Ankunft des Werkttätigen im Betrieb oder am Wohnort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Dienstreisen in die Deutsche Demokratische Republik, bei Verwirklichung des Erholungsurlaubes sowie anderer gesetzlicher Freistellungen in der Deutschen Demokratischen Republik, sofern vom Werkttätigen die Arbeit im Ausland fortgesetzt wird.